



**Bebauungsplan (Satzung)**  
Saarlouis-Roden - Fraulautern, Gebiet zwischen der Güterbahnhofstraße - verl. Straße am Kirchenbach bzw. Westgrenze der Parzelle 573/2 Flur 9, Gemarkung Roden südwärts der Margarethenstraße - Orléansweg - Rodener Straße - Mühlstraße  
in der Stadt Saarlouis im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 09. AUGUST 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes  
1 Geltungsbereich  
2 Art der baulichen Nutzung  
siehe Plan

- 2.1 Baugebiet  
2.2.1 zulässige Anlagen  
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen  
2.2 Baugebiet  
2.3.1 zulässige Anlagen  
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen  
3 Maß der baulichen Nutzung  
3.1 Zahl der Vollgeschosse  
3.2 Grundflächenzahl  
3.3 Geschossflächenzahl  
3.4 Baumaschenzahl  
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen  
4 Bauweise  
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  
6 Stellung der baulichen Anlagen  
7 Mindestgröße der Baugrundstücke  
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkreuzung Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)  
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen  
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist  
14 Baugrundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung  
15 Verkehrsflächen  
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen  
17 Versorgungsflächen  
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen  
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen  
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe  
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen  
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft  
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsräumen zugeständner Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen  
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen  
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind  
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzzonen und ihre Nutzung  
27 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern  
28 Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).  
entfällt

- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG  
1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind  
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind  
3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht  
Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind  
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- Planzeichen-Erläuterung
- |  |                      |
|--|----------------------|
| Geltungsbereich                        | entf.                |
| Bestehende Gebäude                     | Baugrenze            |
| entf. Geplante Gebäude                 | Entwicklungsrichtung |
| Bestehende Straßen                     | Vorgarten            |
| Geplante Straßen                       | Geschoßzahl          |
| Bestehende Grundstücksgrenze           | MI                   |
| Geplante Grundstücksgrenzen            | GE                   |
| Fläche zwischen Straßengrenze - 184,71 | Straßenhöhe          |

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 01. Juli 1965 bis zum 31. Juli 1965.  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 28. September 1965 beschlossen.

Saarbrücken, den 5. April 1966  
(Schreiner) Der Bürgermeister  
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den 5. April 1966  
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau im Auftrage

Regierungsherr  
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 12. Mai 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 13. Mai 1966  
Der Bürgermeister